

Auszug Programme Kanton Solothurn:

## **Vollzugshilfe zur Beurteilung von Fördergesuchen im Rahmen des harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015)**

---

*Version 1.6, 01.08.2022*

Dieses Dokument trägt aus diversen Quellen Informationen zusammen, die dem **Kanton Solothurn** bei der alltäglichen Beurteilung von Fördergesuchen nützlich sein können. Dazu gehören:

- Bestimmungen aus der „Prozessbeschreibung für das Jahr 2017“ bezüglich der globalen Finanzhilfen an die Kantone
- Förderbeitragsbedingungen des harmonisierten Fördermodells der Kantone 2015 (HFM 2015)
- Empfehlungen der Arbeitsgruppe Erfolgskontrolle auf Fragen von den Kantonen.

Das vorliegende Dokument ist nicht verbindlich und es gelten die gesetzlichen Vorgaben und die Förderbedingungen des Kantons Solothurn.

Explizit nicht Teil des Dokumentes sind Grundlagen, die es nicht zur Beurteilung von einzelnen Gesuchen, sondern für die Gestaltung oder den Aufbau eines Förderprogramms braucht (also zur Auswahl der Massnahmen und Definition der Fördersätze oder zum Aufbau von Prozessen für die Beurteilung, Mahnung, Kontrolle, etc.).

- Im Grundsatz definiert das HFM die Mindestanforderungen für den Erhalt der Globalbeiträge. Ein Kanton kann grundsätzlich zusätzliche Anforderungen stellen. Die vorgeschlagene Beitragsbemessung (z.B. Fr. pro kW Nennleistung) ist eine zentrale Empfehlung des HFM 2015, für den Erhalt der Globalbeiträge jedoch nicht absolut zwingend. Ein Kanton kann ein anderes System wählen. Er muss jedoch gewährleisten, dass er
- für jedes Gesuch den Minimalfördersatz einhält und
- gegenüber dem BFE in den im HFM vorgegebenen Bezugsgrössen gemäss Vorlage des BFE rapportiert.

Der Bund weist darauf hin, dass national eine harmonisierte Umsetzung gefordert ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. a CO<sub>2</sub>-Gesetz) und daher bei zu grossen Abweichungen zum HFM ein politischer Druck auf die entsprechenden Kantone entstehen wird.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	3
1.1	Eigentümer.....	3
1.2	Einschränkung auf Beheizung von Gebäuden .....	3
1.3	Umfang eines Gesuchs (Anzahl „Gebäude“) .....	4
1.4	Baubeginn .....	4
1.5	Fristen für Umsetzung .....	4
1.6	Grenzen Förderbeiträge .....	5
1.7	Eigenleistungen .....	5
1.8	Mietrecht .....	5
1.9	Doppelförderungen .....	5
2	M-01: Wärmedämmung.....	6
2.1	Abgrenzung Gebäude .....	6
2.2	Abgrenzung beheizte Gebäudeteile .....	7
2.3	Beitragsberechtigte Flächen .....	7
2.4	U-Werte .....	10
2.5	Geschützte Bauten und Bauteile .....	11
3	M-02: Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter .....	11
4	M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW <sub>FL</sub> Feuerungswärmeleistung .....	12
5	M-04: Automatische Holzfeuerung über 70 kW <sub>FL</sub> Feuerungswärmeleistung .....	12
6	M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe .....	12
7	M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe .....	14
8	M-07: Anschluss an ein Wärmenetz .....	17
9	M-08: Solarkollektoranlage .....	18
10	M-12: Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung) .....	19
11	M-16 Neubau/Ersatzneubau Minergie-P .....	19
12	M-18 Wärmenetze .....	20

# 1 Allgemein

Für alle Elemente wird jeweils die Quelle angegeben:

- „PB 2017“: Prozessbeschreibung für das Jahr 2017 bezüglich der globalen Finanzhilfen an die Kantone (verabschiedet 2016)
- „HFM 2015“: Förderbeitragsbedingungen des harmonisierten Fördermodells der Kantone 2015
- „AG EK“: Empfehlungen der Arbeitsgruppe Erfolgskontrolle

*Kursive Texte sind wortwörtlich den Quellen entnommen.*

## 1.1 Eigentümer

---

PB 2017,  
S. 13

Direkt beeinflussbare Bauten der Kantone sind nicht globalbeitragsberechtigt: *Nicht-globalbeitragsberechtigte Massnahmen [...] Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann.*

---

PB 2017,  
S. 14

Bauten des Bundes sind nicht globalbeitragsberechtigt: *Nicht-globalbeitragsberechtigte Massnahmen [...] Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes. D.h. Kredite, welche Einheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung (Liste siehe Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsverordnung vom 25. November 1998; RVOV; SR 172.010.1) sowie Unternehmungen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält (Liste siehe Staatsrechnung, Band 3, Zusatzerläuterungen und Statistik, D03 Beteiligungen nach Verwaltungseinheiten), zu Gute kommen.*

---

AG EK  
Mai 2016

Das Gesuchsformular muss vom Eigentümer, einem Bevollmächtigten oder dem ausführenden Unternehmen unterzeichnet werden. Die Fördergelder werden jedoch nur dem Eigentümer oder dem Bevollmächtigten ausbezahlt.

---

## 1.2 Einschränkung auf Beheizung von Gebäuden

---

PB 2017,  
S. 12

Nicht-globalbeitragsberechtigte Massnahmen: Massnahmen, welche nicht zur Beheizung von Gebäuden dienen (Prozessenergie, Effizienzmassnahmen in Industrie und Gewerbe, Stromeffizienzmassnahmen).

---

### 1.3 Umfang eines Gesuchs (Anzahl „Gebäude“)

---

AG EK  
Mai 2016

Für ein zusammengebautes „Objekt“ darf ein einziges Gesuch eingereicht werden. Beispiele sind ein Mehrfamilienhaus mit Stockwerkeigentümern oder benachbarte Einheiten eines Reiheneinfamilienhauses. Dazu müssen beheizte Räume zusammengebaut sein. Sind mehrere Eigentümer vorhanden, muss eine Person von den anderen Eigentümern bevollmächtigt werden, das Gesuch abzuwickeln und die Auszahlung für alle entgegenzunehmen.

Darüber hinaus darf für gleichartige Gebäude, die in unmittelbarer Nähe voneinander liegen und den gleichen Eigentümer haben, auch ein einziges Gesuch eingereicht werden (z.B. Überbauung, Mehrfamilienhäuser von Genossenschaften). Ansonsten ist es nicht erlaubt, mehrere Gebäude in einem Gesuch zusammenzufassen.

---

### 1.4 Baubeginn

---

PB 2017,  
S. 11

*Es gelten nur jene Massnahmen als globalbeitragsberechtigt, deren Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Der Kanton regelt die Einzelheiten.*

---

AG EK  
Mai 2016

Als Datum der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die *energetischen* Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselemente gelten noch nicht als Baubeginn.

Der Baubeginn ist anhand allfälliger Fotos beim Antrag, den eingereichten Offerten, des eingereichten Abschlussformulars und den Angaben zu den Baudaten in der Rechnung zu prüfen. Er kann auch vor Ort überprüft werden.

Gesuche auf Vorrat: Ist der Baubeginn so spät angegeben, dass eine Umsetzung innert der Umsetzungsfrist unmöglich oder unrealistisch ist, so wird das Gesuch abgelehnt.

---

### 1.5 Fristen für Umsetzung

---

AG EK  
Mai 2016

Referenztag für den Beginn der Frist ist der Tag der Förderzusage. Erfolgen Änderungen am Projekt und der Zusage, bleibt die Frist grundsätzlich bestehen. Als Frist haben sich 2 Jahre für alle Massnahmen bewährt. Bei Grossprojekten (u.a. M18) sind Ausnahmen sinnvoll. Fristen können von den Kantonen verlängert werden. Bei längeren Fristen oder Fristverlängerungen muss darauf geachtet werden, dass die Auszahlung bis spätestens fünf Jahre nach dem Verfügungsjahr erfolgt. Sonst verfällt gemäss Prozessbeschreibung 2017 der Anspruch auf den Globalbeitrag.

---

## 1.6 Grenzen Förderbeiträge

---

PB 2017  
S. 11

*Sämtliche Massnahmen des HFM 2015 gelten als globalbeitragsberechtigt, sofern die darin enthaltenen Förderbeitragsbedingungen und Förderbeitragsunter- sowie -Obergrenzen (max. 50 Prozent der Gesamtinvestition) eingehalten werden.*

Ausnahme: siehe Kapitel 1.7

---

HFM 2015,  
S. 13

*Kleinstprojekte mit einem resultierenden Förderbeitrag unter 1000 Fr. werden nicht gefördert.*

---

## 1.7 Eigenleistungen

---

AG EK  
Mai 2016

Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall müssen die Arbeiten nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden (z.B. bei Dämmungen Messstab mit der Wärmedämmung). Die Kaufbelege der Materialien müssen eingereicht werden. Die Eigenleistung kann nicht als Investition geltend gemacht werden. Im Gegenzug entfällt bei Eigenleistung die Regel, dass höchstens 50% der Investitionen bezahlt werden. Es dürfen maximal die Materialkosten bezahlt werden.

---

## 1.8 Mietrecht

---

HFM 2015,  
S.13

*Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.*

---

## 1.9 Doppelförderung

---

PB 2017,  
S.11

*Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO2-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nur globalbeitragsberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird.*

*Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur globalbeitragsberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung*

---

---

PB 2017,  
S.14

*Nicht-globalbeitragsberechtigte Massnahmen: Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>Gesetz unterliegen (Befreiung von CO<sub>2</sub>-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel teilnehmen. Der Bund stellt eine Liste der Unternehmen, welche einer Verminderungsverpflichtung unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen, zur Verfügung. Die Liste wird bis zu zweimal jährlich aktualisiert und enthält die UID der Unternehmen.*

---

## **2 M-01: Wärmedämmung**

---

HFM 2015,  
S. 16

*GEAK Plus (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Antrag.*

---

BFE vom  
19.1.17

GEAK Plus-Pflicht: Ein Bauherr darf seine Sanierungsarbeiten nicht in mehrere Anträge unterteilen bzw. der Kanton muss eine solche Zerstückelung des Projekts als ein einziger Antrag behandeln. Andernfalls werden derart ausbezahlte oder verpflichtete Förderbeiträge vom BFE nicht als globalbeitragsberechtigt angeschaut und im Rahmen der den Kantonen zuzuweisenden Mittel entsprechend behandelt.

BFE vom  
3.2.17

Die Zerstückelung von sachlich und gewöhnlich zusammenhängenden Sanierungen ist nicht erlaubt. Das bedeutet, dass ein Bauherr ein Sanierungsprojekt nicht in mehrere Anträge unterteilen darf bzw. der Kanton eine solche Zerstückelung eines Sanierungsprojekts als ein einziger Antrag behandeln muss.

Ein erneuter Antrag für Massnahme M-01 kann erst wieder eingereicht werden, wenn das Projekt für Sanierungsarbeiten im Rahmen der Massnahme M-01 umgesetzt ist und der Kanton den verpflichteten Förderbeitrag auch tatsächlich ausbezahlt hat.

Wird vor Abschluss des Sanierungsprojekts resp. vor der Auszahlung des Förderbeitrags beim Kanton ein erneutes Gesuch eingereicht, so wird dieses dem vorherigen Gesuch angerechnet und bei einem Überschreiten des Förderbeitrages von 10'000 Fr. ein GEAK Plus vorzulegen sein.

---

### **2.1 Abgrenzung Gebäude**

---

HFM 2015,  
S. 16

Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

---

AG EK  
September 2016

Es werden alle Gebäudekategorien nach SIA 380/1 unterstützt.

Es spielt für die Förderung keine Rolle, wie das Gebäude beheizt wird.

---

## 2.2 Abgrenzung beheizte Gebäudeteile

---

HFM 2015,  
S. 16

*Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile*

---

AG EK  
Mai 2016

Förderberechtigt sind Gebäude und Räume, die vor der beantragten Sanierung rechtmässig beheizt werden dürfen (gemäss ursprünglicher Baubewilligung). Sie müssen für Raumtemperaturen gemäss Standardnutzung (SIA 380/1, Art. 3.5.1.2, Tabelle 5) ausgelegt worden sein.

Werden also Balkone, Schotten, Dachränder, Vordächer, Flachdächer über Balkonen, etc. gedämmt, sind diese Flächen nicht förderberechtigt.

Ausnahme: Folgende Gebäudeteile gegen aussen sind förderberechtigt, obwohl sie innen nicht beheizt sind:

- Estrich (neue Dach-, Kniestock- oder Giebelämmung),
- Untergeschosse (neue Fassaden- und Bodendämmung gegen aussen), und
- Sockel (gegen Erdreich oder gegen aussen).

Umgesetzt wird diese Regel wie folgt: Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind förderberechtigt.

Eine zusätzliche Ausnahme sind nicht beheizte Erschliessungszonen wie z.B. Treppenhäuser. Werden diese im Rahmen einer Gesamtsanierung der Fassade vollständig gedämmt und bleiben sie unbeheizt, sind die Flächen förderberechtigt.

Räume, die auf unter 10° C aktiv gekühlt werden (z.B. Eishallen), sind nicht förderberechtigt. Auch die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie wird nicht gefördert (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, Gewächshäuser, Kühlräume, Lagerung Lebensmittel, etc.).

---

## 2.3 Beitragsberechtigte Flächen

---

HFM 2015,  
S. 16

*Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.*

---

**Neubaugrenzwerte:** Flächen, die gemäss MuKE Neubaugrenzwerte einhalten müssen, sind grundsätzlich nicht förderberechtigt. Damit sind Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen nicht förderberechtigt. Wird das beheizte Volumen vergrössert, werden nur die Flächen angerechnet, welche nach der Sanierung weiterhin Flächen gegen Aussenklima bleiben. Ersatzflächen werden nicht gerechnet. Auch Ersatzbauten sind im Rahmen dieser Massnahme nicht förderberechtigt (siehe dazu Massnahmen 16 und 17). Als Ausnahme zu dieser Regel sind der Abriss und identischer Wiederaufbau eines Dachs oder eines Bodens gegen Erdreich förderberechtigt.

Wird ein grosser Teil des Gebäudes abgerissen, bleiben jene Flächen förderberechtigt, die bestehen bleiben und auf die geforderten U-Werte gedämmt werden.

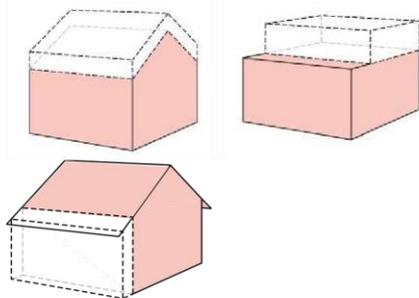


Abbildung 1: Volumenvergrösserung. Das Dach wird teilweise/einseitig erhöht.

- ➔ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- ➔ Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.

Analoges gilt für die Fassade.

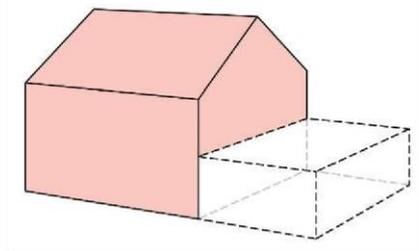


Abbildung 2: Anbau. Ein Anbau wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.

- ➔ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- ➔ Die Aussenwandfläche, an der angebaut wird, ist nicht förderberechtigt.

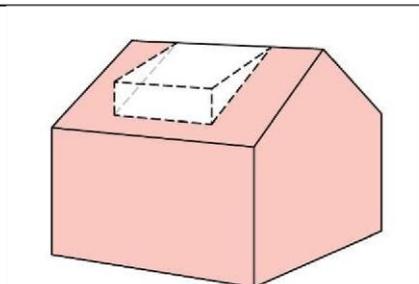


Abbildung 3: Lukarnen. Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.

- ➔ Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt.
- ➔ Die Lukarnen (Dach, Wände) sind nicht förderberechtigt.

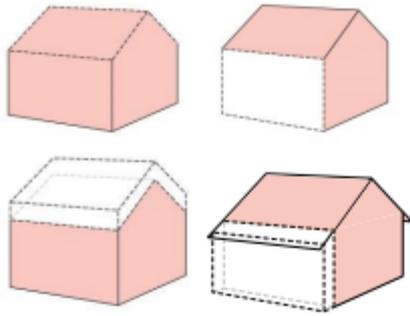


Abbildung 4: Abriss und identischer Ersatz

*oben:* Fassade/Dach wird an gleicher Stelle ersetzt.

- ➔ Das neue Dach ist förderberechtigt.
- ➔ Die neue Fassade ist nicht förderberechtigt.

*unten:* Fassade/Dach wird wesentlich versetzt.

- ➔ Die neue Fläche ist nicht förderberechtigt.

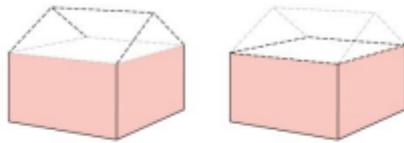


Abbildung 5: Dachumbau: Ein Steildach wird in ein Flachdach umgebaut oder ein Flachdach in ein Steildach.

- ➔ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- ➔ Das neue Dach ist nicht förderberechtigt.

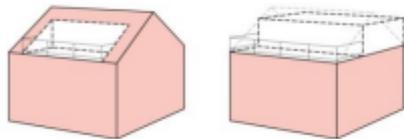


Abbildung 6: Dachumbau: Ein Steildach wird eingeschnitten oder ein Steildach wird in ein Flachdach mit Attika umgebaut.

- ➔ Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- ➔ Terrasse, Seitenwand und Rückenwand sind nicht förderberechtigt.

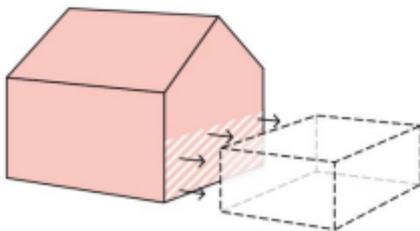


Abbildung 7: Spezialfall Abbruch eines Anbaus

- ➔ War der Anbau nicht beheizt, ist die Dämmung der Fläche förderberechtigt.
- ➔ War der Anbau beheizt, ist die Dämmung der Fläche nicht förderberechtigt.

#### Legende

/ bestehendes Gebäude,

/ neu gebaut oder ersetzt

■ förderberechtigte Fläche

**Fassade:** Bei der Fassade (Wand gegen aussen, Boden gegen aussen) wird die gedämmte Fläche angerechnet. Nicht angerechnet werden bei der Fassade Leibungsdämmungen und reine Rolladenkastendämmungen. Die Sockeldämmung wird beim Erreichen des geforderten U-Wertes angerechnet.

**Dach:** Beim Dach wird die gedämmte Fläche angerechnet. Bei einer Dämmung zwischen den Sparren gilt daher die Innendämmfläche (d.h. die Fläche des Dachs inkl. Sparren ohne die Dicke der Mauer). Wird auch über den Sparren gedämmt, so zählt die grössere Fläche, also die mit der Dicke der Mauer (nicht aber das Vordach).

**Türen und Fenster** sind nicht förderberechtigt.

**Innendämmungen** sind grundsätzlich förderberechtigt, werden aber aufgrund des erhöhten Risikos für Bauschäden in der Regel nicht empfohlen. Eine Ausnahme bilden geschützte Bauten, die von aussen nicht gedämmt werden dürfen. Den Gesuchstellern wird empfohlen, Innendämmungslösungen durch einen externen Spezialisten beurteilen zu lassen.

---

## 2.4 U-Werte

*Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile:  $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich:  $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ ).*

*U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens  $0,07 \text{ W/mK}$  betragen.*

Die Erleichterungen auf  $0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$  bei Wand und Boden von mehr als 2 m im Erdreich bezieht sich einerseits auf die Tiefe (bestehende Wand im Erdreich) und andererseits auf die Horizontale (bestehender Boden im Erdreich). Die U-Werte sind über die ganze Länge einzuhalten, d.h. Mittelwerte sind nicht zulässig.

Bauteile, die aus gesetzlichen Gründen (z.B. baupolizeiliche Vorschriften, etc.) nicht nach den geforderten U-Werten gedämmt werden können, sind nicht förderberechtigt. Wenn Balkone wegen Anschlussprobleme an die Fenster den geforderten U-Wert nicht erreichen, ist die Fläche nicht förderberechtigt.

Die Bearbeitungsstelle prüft die U-Werte primär anhand des Bauteilkataloges grob. Bei U-Wert-Berechnungen, die knapp die Fördervoraussetzung erfüllen, werden die U-Werte nachgerechnet. Dabei gilt der U-Wert gemäss Rundungsregel. Ein U-Wert bis 0.2049 W/m<sup>2</sup>K wird noch akzeptiert.

Bereits bestehende Dämmungen müssen plausibel sein und bei Nachfragen nachgewiesen werden. Ein Nachweis kann anhand von Fotos oder alten Plänen bzw. Rechnungen erfolgen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Lambda-Werte der bestehenden Dämmung von der Energiefachperson korrekt eingesetzt werden. Dabei sind die in der SIA Liste „nicht überwachte Dämmprodukte“ angegebenen Lambda-Werte zu verwenden.

Eine Dämmung ist nur förderberechtigt, wenn mit dem bestehenden Schichtaufbau vor der geplanten Massnahme nicht bereits der geforderte U-Wert erreicht worden ist.

Durchschnittliche U-Werte: Oft können an Bauteilen nicht alle Teile gleich gut gedämmt werden, da unterschiedliche Schichtaufbauten vorhanden sind (z.B. Brüstungen, Sockelgeschosse, Kniestöcke werden weniger gut gedämmt). Es sind nur Bauteile förderberechtigt, welche die geforderten U-Werte erreichen. Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden. Als Ausnahme gelten Flachdächer, bei denen das leichte Gefälle in der Dämmebene ausgebildet wird. Hier kann ein durchschnittlicher U-Wert berechnet werden und für die U-Wert Berechnung die mittlere Dicke der Dämmung verwendet werden.

Zulässig sind Dämmstoffe, deren Lambda-Werte in der SIA-Datenbank [siehe: <http://www.energytools.ch>] enthalten sind oder die den Anforderungen der Europäischen Produktnormen EN 13162-13171 entsprechen.

---

## 2.5 Geschützte Bauten und Bauteile

*Für „geschützte“ Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.*

*„Geschützt“ heisst:*

- a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als „von nationaler“ oder „von regionaler“ Bedeutung eingetragen („denkmalgeschützt“);*
  - b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).*
-

Der Eigentümer muss für die Erleichterungen den Nachweis erbringen, dass die jeweiligen Bauteile die geforderten U-Werte über eine Aussen- oder Innendämmung nicht erfüllen können oder dürfen. Der Kanton definiert die gewährten Erleichterungen. Es gelten jedoch in jedem Fall die Minimalanforderung, dass die U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile mindestens  $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$  betragen muss.

---

### **3 M-02: Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter**

HFM 2015,  
S. 17

*Geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.*

*Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.*

*Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz*

---

### **4 M-03: Automatische Holzfeuerung bis $70 \text{ kW}_{\text{FL}}$ Feuerungswärmeleistung**

HFM 2015,  
S. 18

*Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.*

*Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.*

*Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz*

---

### **5 M-04: Automatische Holzfeuerung über $70 \text{ kW}_{\text{FL}}$ Feuerungswärmeleistung**

HFM 2015,  
S. 19

*Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung bis  $300 \text{ kW}_{\text{FL}}$  (Anlage mit Wärmenetz über  $300 \text{ kW}_{\text{FL}}$  sind mit Massnahme M-18 zu fördern)*

*Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.*

*Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter [www.qmholzheizwerke.ch](http://www.qmholzheizwerke.ch) → QM Holzheizwerke → Zuordnung der Projekte.*

*Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).*

## 6 M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe

---

HFM 2015,  
S. 20

*Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.*

*Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.*

*Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung*

*Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW<sub>th</sub>)*

*In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)*

*Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)*

*Ab 100 kW<sub>th</sub>: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt*

---

AG EK  
September  
2016/Januar  
2017/Mai 2017  
BFE Juni 2017

*Die Bezugsgrösse „thermische Nennleistung“ entspricht der Heizleistung bei Betriebspunkt:*

- Luft/Wasser: A-7/W35

Gemäss Reglement des Wärmepumpen Systemmoduls müssen die Wärmepumpen bei diesen Betriebspunkten minimale COP-Werte erreichen. Damit sind zu diesen Betriebspunkten die Daten zur Leistung bei allen Wärmepumpen des Systemmoduls vorhanden.

Es gilt dabei der Betriebspunkt, welcher der Norm entsprechend gemessen und dokumentiert ist. So ist gewährleistet, dass dieser auch mit dem Wärmepumpen-System Modul kohärent ist.

Konkret heisst dies:

Geräte die schon länger auf dem Markt sind und/oder in der Schweiz produziert werden, verfügen zum Teil nur über die Messung „A-7/W35 nach EN 14511“.

Geräte aus dem europäischen Raum (Energiekennzeichnung seit Okt. 2015) und einige neue Geräte haben auch oder nur eine Messung bei „A-7/W34 nach EN 14825“.

Fazit:

Für das Jahr 2017 sind die beiden Normmessungen „A-7/W35 nach EN 14511“ und „A-7/W34 nach EN 14825“ zu verwenden.

Ab 2018 sollten alle Geräte den „A-7/W34 nach EN 14825“ ausweisen können.

**Diese werden im Kanton Solothurn ohne Ausnahme angewendet**

---

Bei drehzahlgeregelten Wärmepumpen werden zu den oben aufgeführten Betriebspunkten oft verschiedene Leistungen oder Leistungsbereiche angegeben. Für die Berechnung der Höhe des Förderbeitrags (Leistungsanteil) wird die grösste Leistung der Datenblätter bei den Normbetriebspunkten angewendet.

Die Leistung wird dabei auf  $50 \text{ W/m}^2 \text{ EBF}_{\text{alt}}$  begrenzt.

Für die Beurteilung, ob ein WPSM notwendig ist oder nicht, wird auf die „thermische Nennleistung“ abgestellt.

---

Die Vorgabe „in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)“ ist erfüllt falls:

- Ein FWS Gütesiegel vorliegt;
- Ein Gütesiegel auf Basis des EHPA-Reglements (<https://www.ehpa.org/nc/quality/quality-label/database>) und ein long live heat pump Zertifikat (<http://www.longlife-heatpump.ch>) vorliegt;
- Ein anderes Label einer Zertifizierungsstelle vorliegt, das vom BFE genehmigt wurde.

Ab 100 kW wird kein Zertifikat mehr verlangt, weil es sich hier meist um Einzelanfertigungen handelt.

---

Für Wärmepumpen-Sonderlösungen ( $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  und  $< 100 \text{ kW}_{\text{th}}$ ) ist ein Gütesiegel Sonderlösung Wärmepumpe mit FWS Zertifikat nachzuweisen.

Wärmepumpen Sonderlösungen:

- a) Einzelanfertigungen: Diese Geräte sind betreffend technischer Daten und Ausführung einzigartig. Es liegt keine öffentlich verfügbare Dokumentation (Handbücher, Datenblätter, Energieetikette u.dgl.) zu dem Gerät vor.
- b) Kleinmenge identischer Geräte gemäss a), sofern alle Geräte zum gleichen Projekt gehörend (z.B. Überbauung mit mehreren Gebäuden)
- c) Seriengeräte mit Austrittstemperaturen  $> 70 \text{ °C}$  (falls lastseitig erforderlich und gesetzlich zulässig)

Webseite: <https://www.fws.ch/sonderloesung-waermepumpe-mit-fws-zertifikat/>

---

## 7 M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

---

HFM 2016,  
S. 21

*Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.*

*Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung bis 200 kW<sub>th</sub> (Anlagen mit Wärmenetz über 200 kW<sub>th</sub> sind mit Massnahme M-18 zu fördern)*

*Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.*

*Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung*

*Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher, etc.)*

*Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW<sub>th</sub>)*

*In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)*

*Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen*

*Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)*

*Ab 100 kW<sub>th</sub>: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt*

---

AG EK  
September  
2016/Januar  
2017 Mai 2017  
BFE Juni 2017

Die Bezugsgrösse „thermische Nennleistung“ entspricht der Heizleistung bei Betriebspunkten:

- Sole/Wasser: B0/W35
- Wasser/Wasser: W10/W35

Gemäss Reglement des Wärmepumpen Systemmoduls müssen die Wärmepumpen bei diesen Betriebspunkten minimale COP-Werte erreichen. Damit sind zu diesen Betriebspunkten die Daten zur Leistung bei allen Wärmepumpen des Systemmoduls vorhanden.

Es gilt dabei der Betriebspunkt, welcher der Norm entsprechend gemessen und dokumentiert ist. So ist gewährleistet, dass dieser auch mit dem Wärmepumpen-System Modul kohärent ist.

Konkret heisst dies:

Geräte die schon länger auf dem Markt sind und/oder in der Schweiz produziert werden, verfügen zum Teil nur über die Messung „A-7/W35 nach EN 14511“.

Geräte aus dem europäischen Raum (Energiekennzeichnung Seit Okt. 2015) und einige neue Geräte haben auch oder nur eine Messung bei „A-7/W34 nach EN 14825“.

Fazit:

Für das Jahr 2017 sind die beiden Normmessungen „A-7/W35 nach EN 14511“ und „A-7/W34 nach EN 14825“ zu verwenden.

---

---

Ab 2018 sollten alle Geräte den „A-7/W34 nach EN 14825“ ausweisen können

**Diese werden im Kanton Solothurn ohne Ausnahme angewendet**

---

AG Förderung  
April 2021 / Juni  
2022 (Gültig ab  
01.01.2023)

Bei drehzahlgeregelten Wärmepumpen werden zu den oben aufgeführten Betriebspunkten oft verschiedene Leistungen oder Leistungsbereiche angegeben. Für die Berechnung der Höhe des Förderbeitrags (Leistungsanteil) wird die grösste Leistung der Datenblätter bei den Normbetriebspunkten angewendet.

Die Leistung wird dabei auf  $50 \text{ W/m}^2 \text{ EBF}_{\text{alt}}$  begrenzt.

Für die Beurteilung, ob ein WPSM notwendig ist oder nicht, wird auf die „thermische Nennleistung“ abgestellt.

---

AG Förderung  
April 2021

Die Vorgabe „in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)“ ist erfüllt falls:

- Ein FWS Gütesiegel vorliegt;
- Ein Gütesiegel auf Basis des EHPA-Reglements (<https://www.ehpa.org/nc/quality/quality-label/database>) und ein long live heat pump Zertifikat (<http://www.longlife-heatpump.ch>) vorliegt;
- Ein anderes Label einer Zertifizierungsstelle vorliegt, das vom BFE genehmigt wurde.

Ab 100 kW wird kein Zertifikat mehr verlangt, weil es sich hier meist um Einzelanfertigungen handelt.

---

AG Förderung  
Juni 2022

Für Wärmepumpen-Sonderlösungen ( $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  und  $< 100 \text{ kW}_{\text{th}}$ ) ist ein Gütesiegel Sonderlösung Wärmepumpe mit FWS Zertifikat nachzuweisen.

Wärmepumpen Sonderlösungen:

- a) Einzelanfertigungen: Diese Geräte sind betreffend technischer Daten und Ausführung einzigartig. Es liegt keine öffentlich verfügbare Dokumentation (Handbücher, Datenblätter, Energieetikette u.dgl.) zu dem Gerät vor.
- b) Kleinmenge identischer Geräte gemäss a), sofern alle Geräte zum gleichen Projekt gehörend (z.B. Überbauung mit mehreren Gebäuden)
- c) Seriengeräte mit Austrittstemperaturen  $> 70 \text{ °C}$  (falls lastseitig erforderlich und gesetzlich zulässig)

Webseite: <https://www.fws.ch/sonderloesung-waermepumpe-mit-fws-zertifikat/>

---

## 8 M-07: Anschluss an ein Wärmenetz

---

HFM 2015,  
S. 22

*Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung*

*Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen (Mindestanteil durch Kanton festzulegen)*

*Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung:*

*Der Wärmenetzbetreiber liefert dem Kanton folgende beiden Angaben:*

- *Anteil der gelieferten Wärme im entsprechenden Versorgungsgebiet, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt.*
- *Anteil der gelieferten Wärme im entsprechenden Versorgungsgebiet, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligte Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung erfüllen. Zu berücksichtigende Akteure (Stand 2015, Liste nicht abschliessend):*
  - *Kanton (wurde das Wärmenetz oder die Wärmeerzeugung zu einem früheren Zeitpunkt schon gefördert?)*
  - *KVA (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Zielvereinbarung der VBSA mit dem BAFU angerechnet?) o Projekte zur Emissionsverminderung im Inland bzw. Kompensationsprojekte (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure resp. zur Beantragung von Bescheinigungen beim BAFU angerechnet?)*
  - *Unternehmen: Mit Verminderungsverpflichtung (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Bedingungen für die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe angerechnet?) resp. im Emissionshandelssystem (führt die Wärmemenge beim EHS-Unternehmen zu einer Erhöhung der Zuteilung von Emissionsrechten?)*

*→ Bei Fragen und Unklarheiten: Geschäftsstelle Kompensation BAFU/BFE,  
kop-ch@bafu.admin.ch*

---

Input BFE

Für die Umsetzung der Förderung von Nah- und Fernwärmeprojekten gemäss HFM 2015 und deren Berichterstattung hat das BFE als Arbeitshilfe ein Faktenblatt und ein Hilfsformular entworfen:

- Das Faktenblatt (PDF) gibt Auskunft über die verschiedenen nach HFM 2015 zulässigen Fördermöglichkeiten von Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen, Anergienetzen und Wärmeerzeugungszentralen sowie Gebäudeanschlüssen. Es zeigt auf, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die kantonalen Förderbeiträge globalbeitragsberechtigt sind, wie die Wirkungsabgrenzung (bei Doppelförderung durch den Kanton oder bei anderen Akteuren) vorzunehmen ist und welche Daten dem BFE im Rahmen des Reportingformulars zur Globalbeitrags- und Wirkungsberechnung geliefert werden müssen.
  - Das Hilfsformular (Excel) M18 und M07 verwendet der Kanton bei M18 zur Berechnung der Bezugsgrössen „Erzeugung“ (A) und „Anschluss“ (B) sowie bei M07 als Unterstützung zur Berechnung des Anteils der förderberechtigten Erzeugung. Diese Bezugsgrössen sind dem BFE im
-

---

Rahmen des Reportingformulars obligatorisch mitzuteilen da sie für die Berechnung der Globalbeiträge und der Wirkung unerlässlich sind.

Bei Spezialfällen oder Fragen zu:

- Kompensationsprojekten: kop-ch@bafu.admin.ch (Info Kompensationsprojekte nach Standortkanton:  
<http://www.bafu.admin.ch/klima/13879/13880/15742/index.html?lang=de>)
  - Globalbeitragsberechtigung und Berichterstattung gemäss HFM 2015: globalbeitraege@bfe.admin.ch
- 

## 9 M-08: Solarkollektoranlage

---

HFM 2015,  
S. 23

*Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)*

AG-Förderung  
April 2021

*Bei einer Anlagenerweiterung kann ein erneutes Gesuch frühestens nach erfolgter Bauabnahme der ursprünglichen Anlage eingereicht werden.*

*Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf [www.kollektorliste.ch](http://www.kollektorliste.ch) aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806.*

*Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz*

*Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)*

*Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung.*

*Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.*

---

## 10 M-12: Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)

---

HFM 2015  
S.27

*Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000*

*Zertifikat Minergie, Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung „Eco“, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie-A)*

*Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile (M-01), Einzelanlagen (M-02 bis M-09) und Sanierung in Etappen (M-10, M-11) nicht möglich*

---

AG EK  
Mai 2017

*Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche vor der Sanierung massgebend.*

---

## 11 M-16: Neubau / Ersatzneubau Minergie-P

---

HFM 2015  
S.30

*Standard Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Eco, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A)*

---

## 12 M-18 Wärmenetze

---

HFM 2015,  
S. 31

*Drei Grundvoraussetzungen für die Förderberechtigung:*

- 1. Aufgrund des Netzbaus/der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) oder des Neubaus/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen (Holzheizwerk, Wärmepumpe, Solarkollektoranlage etc.) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt (reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt).*
- 2. Die zusätzlich verteilte Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (Prozesswärme ist nicht förderberechtigt).*
- 3. Die Wärmelieferung erfolgt (auch) an bestehenden Bauten (Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt).*

*Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen ([www.qmholzheizwerke.ch](http://www.qmholzheizwerke.ch))*

*Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).*

*Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung (vgl. unten).*

---

HFM 2015,  
S. 31

*Notwendige Angaben des Wärmenetzbetreibers zur Vermeidung von Doppelzählungen:*

*Falls am Projekt direkt oder indirekt andere Akteure beteiligt sind, die damit Ziele resp. Pflichten gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung erfüllen, ist durch den Wärmenetzbetreiber nachzuweisen, welcher Anteil der deklarierten Wärmemenge bereits durch andere Akteure beansprucht wird (Stand 2015, Liste nicht abschliessend):*

- Kanton (wurde das Wärmenetz oder die Wärmeerzeugung zu einem früheren Zeitpunkt schon gefördert?)*
  - KVA (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Zielvereinbarung der*
  - VBSA mit dem BAFU angerechnet?)*
  - Projekte zur Emissionsverminderung im Inland bzw. Kompensationsprojekte (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure resp. zur Beantragung von Bescheinigungen beim BAFU angerechnet?)*
  - Unternehmen: Mit Verminderungsverpflichtung (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Bedingungen für die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe*
-

---

angerechnet?) resp. im Emissionshandelssystem (führt die Wärmemenge beim EHS-Unternehmen zu einer Erhöhung der Zuteilung von Emissionsrechten?

→ *Bei Fragen und Unklarheiten: Geschäftsstelle Kompensation BAFU/BFE, kop-ch@bafu.admin.ch*

---

Input BFE

Für die Umsetzung der Förderung von Nah- und Fernwärmeprojekten gemäss HFM 2015 und deren Berichterstattung hat das BFE als Arbeitshilfe ein Faktenblatt und ein Hilfsformular entworfen:

- Das Faktenblatt (PDF) gibt Auskunft über die verschiedenen nach HFM 2015 zulässigen Fördermöglichkeiten von Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen, Anergienetzen und Wärmeerzeugungszentralen sowie Gebäudeanschlüssen. Es zeigt auf, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die kantonalen Förderbeiträge globalbeitragsberechtigt sind, wie die Wirkungsabgrenzung (bei Doppelförderung durch den Kanton oder bei anderen Akteuren) vorzunehmen ist und welche Daten dem BFE im Rahmen des Reportingformulars zur Globalbeitrags- und Wirkungsberechnung geliefert werden müssen.
- Das Hilfsformular (Excel) M18 und M07 verwendet der Kanton bei M18 zur Berechnung der Bezugsgrössen „Erzeugung“ (A) und „Anschluss“ (B) sowie bei M07 als Unterstützung zur Berechnung des Anteils der förderberechtigten Erzeugung. Diese Bezugsgrössen sind dem BFE im Rahmen des Reportingformulars obligatorisch mitzuteilen da sie für die Berechnung der Globalbeiträge und der Wirkung unerlässlich sind.

Bei Spezialfällen oder Fragen zu:

- Kompensationsprojekten: kop-ch@bafu.admin.ch (Info Kompensationsprojekte nach Standortkanton: <http://www.bafu.admin.ch/klima/13879/13880/15742/index.html?lang=de>)
  - Globalbeitragsberechtigung und Berichterstattung gemäss HFM 2015: globalbeitraege@bfe.admin.ch
-